

Änderungsvereinbarung

zum

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 20. Dezember 2000

zwischen

Edel AG

(vormals: edel music Aktiengesellschaft)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 51829
Neumühlen 17, 22763 Hamburg

und

Edel Germany GmbH

(vormals: edel distribution GmbH)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 76565
Neumühlen 17, 22763 Hamburg

(gemeinsam: die „Parteien“)

Die Parteien haben am 20. Dezember 2000 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend der "Vertrag") geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Edel Germany GmbH vom 3. April 2001 und die Hauptversammlung der Edel AG vom 16. Mai 2001 zugestimmt haben.

Aufgrund der Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl. I Seite 285) vereinbaren die Parteien in Abänderung des Vertrags:

1. § 2 Absatz 3 des Vertrags, der gegenwärtig folgenden Wortlaut hat:

„Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind“,

wird wie folgt vollständig ersetzt:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend“.

2. § 2 letzter Absatz des Vertrags wird wie folgt vollständig ersetzt:

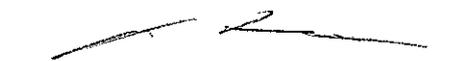
„Im übrigen ist § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben unverändert.

Hamburg, 19.03.2014

Hamburg, 19.03.2014


Edel AG


Edel Germany GmbH